Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2024

Sammelantrag 2024: Agroforst

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15.05.2024. Die Anlage Agroforst ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Agroforstsysteme sind landwirtschaftliche Fläche und können bei der Antragstellung beantragt werden. Dabei handelt es sich um Gehölzpflanzen, die in Kombination mit Dauerkulturen, Ackerkulturen oder Dauergrünland auf einer Fläche angebaut werden.

Bei der Beantragung des Agroforstsystems im Rahmen der Einkommensgrundstützung ist dabei zwischen Gehölzstreifen und verstreuten Gehölzpflanzen zu unterscheiden.

Die Gehölzstreifen müssen als Teilschlag digitalisiert und die Bindung AF im Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Schlag in dem sich der Teilschlag Agroforststreifen befindet, ist als Bezugsschlag in den Spalten 16 und 17 zu erfassen. Für die Gehölzstreifen ist in der Spalte 14 der **Nutzungscode** 081 zu verwenden.

In dem Fall das Gehölzpflanzen verstreut auf der Fläche angebaut worden sind, ist die entsprechende Kultur auf der Fläche in der Spalte 14 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Bindung AF zu vergeben.

Für beide Varianten ist anschließend die Anlage Agroforst auszufüllen. In dieser Anlage werden die Angaben zu Ifd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Bezugsschlag (Spalten 1, 7, 9, 16 und 17) aus dem Flächenverzeichnis übertragen bzw. vorgeblendet. Weiter ist anzugeben, wenn im Agroforstsystem eine Gehölzpflanze von der Negativliste* angebaut wurde. Ist dies der Fall, ist ebenfalls das Jahr der Anlage zu nennen. Zudem muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und im ersten Jahr der Beantragung in der Anlage hochgeladen werden. Das Nutzungskonzept ist mit dem Antrag über ELAN einzureichen, spätestens bis zum 31.05. des Antragsjahres. Das Nutzungskonzept wird durch die Landwirtschaftskammer NRW geprüft und ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung zu finden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben zum jeweiligen Agroforstsystem wie bspw. Gehölzart oder Maßangaben. Sofern sich Änderungen gegenüber dem positiv geprüften Nutzungskonzept ergeben, sind diese umgehend mitzuteilen. Antragsteller die Agroforstsysteme im Antrag beantragen möchten, sollten sich diesbezüglich im Vorfeld an die jeweilige Kreisstelle wenden. Werden die Voraussetzungen nicht eingehalten, ist das komplette Agroforstsystem nicht beihilfefähig.

3. Anforderungen

Für die Beantragung der Agroforstsysteme im Rahmen der Einkommensgrundstützung sind folgende Punkte einzuhalten:

- 1. Es muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und mit dem Antrag über ELAN eingereicht werden.
- 2. Für das Agroforstsystem muss die Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen
- 3. Der Anbau ist auf Dauergrünland, Ackerland und Dauerkultur zulässig
- 4. Es müssen mind. zwei Streifen, die höchstens 40% der jeweiligen Fläche einnehmen, oder
- 5. verstreut über die Fläche: mind. 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar angelegt werden
- 6. Es dürfen keine Kulturen aus der Negativliste im Agroforstsystem enthalten sein, wenn diese ab dem 01.01.2022 angelegt worden sind (s. Liste nachfolgende Seite). Auch eine Nachpflanzung mit Pflanzen der Negativliste ist förderschädlich.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2024

Negativliste

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulowina tomentosa	Blauglockenbaum

^{*} Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.